

**Erfolgte Übermittlung von personenbezogenen Angaben an das zuständige Gesundheitsamt  
(Anlass: fehlender Nachweis nach § 20 Abs.8 ff. Infektionsschutzgesetz)**

Sehr geehrte/r Frau / Herr \_\_\_\_\_,

zum 1. März 2020 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Kraft getreten, die verbindliche Maßnahmen zum Schutz vor Maserninfektionen festlegt.

Zweck des Gesetzes ist insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte in Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen und Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen vor dem Ausbruch und der Verbreitung der Krankheit zu schützen.

Danach müssen alle nach 1970 geborenen Personen gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung gemäß § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die in diesen tätig sind oder betreut werden, sowie alle Schülerinnen und Schüler, einen Schutz gegen Masern nachweisen. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Nachweispflicht verantwortlich.

Dieser Nachweis ist durch eine Impfdokumentation oder ärztliches Zeugnis, durch ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder durch ein ärztliches Zeugnis aus dem sich ergibt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation), zu erbringen. Ausreichend ist auch die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein solcher Nachweis bereits vorgelegen hat.

Diese Pflicht gilt ab dem 1. März 2020 für alle Neuaufnahmen und Neueinstellungen, so dass der Nachweis vor Aufnahme in der Einrichtung bzw. vor Tätigkeitsbeginn zu erbringen ist.

Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Einrichtung und betreut bzw. unterrichtet werden, und Personen, die dort bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2022 erbringen.

Wird der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die Einrichtungsleiterin bzw. der Einrichtungsleiter nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt gegenüber eine Mitteilung zu machen, wer dieser Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Diese Verpflichtung besteht auch, wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann.

Da mir von Ihnen kein bzw. kein vollständiger Nachweis vorgelegt worden ist, informiere ich Sie gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit diesem Schreiben darüber dass ich am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_. 20\_\_ folgende personenbezogenen Angaben von

\_\_\_\_\_(Name, Vorname)  
dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt habe.

Neben dem Namen und Vornamen habe ich dabei folgende personenbezogene Angaben zusätzlich übermittelt:

- - Geburtsdatum,
- - Geschlecht,
- - Anschrift, soweit bekannt,
- - Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift / Name der Einrichtung